

§ 0124 BGB

(1) Die Anfechtung einer nach § [123 BGB](#) anfechtbaren [Willenserklärung](#) kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

(2) Die Frist beginnt im Falle der arglistigen [Täuschung](#) mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die [Täuschung](#) entdeckt, im Falle der [Drohung](#) mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die [Verjährung](#) geltenden Vorschriften der §§ [206 BGB](#), [210 BGB](#) und [211 BGB](#) entsprechende Anwendung.

(3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der [Willenserklärung](#) zehn Jahre verstrichen sind.